

XV. Beleuchtungswesen, Gas- und elektrische Anlagen.

A. Gasbeleuchtung und Nutzgasanlagen.

a) Öffentliche Beleuchtung.

Zu Ende des Berichtsjahres bestanden für die öffentliche Beleuchtung Wiens mit Gas 33.977 Flammen in 32.527 Laternen. Gegenüber dem Stande am Schlusse des Vorjahres ergibt sich eine Vermehrung um 872 Flammen.

Die städtischen Gaswerke, welche in den Bezirken I—XI, XX und XXI (mit Ausnahme des im X. Bezirke gelegenen Teiles der ehemaligen Gemeinde Inzersdorf und mit Ausnahme der Bezirksteile Floridsdorf, Jedlesee, Groß-Jedlersdorf, Donauefeld, Leopoldbau und eines Teiles von Ragnan) die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Flammen unentgeltlich beistellten, hatten zu Ende des Berichtsjahres 21.513 öffentliche Flammen in Betrieb.

In den übrigen Gemeindebezirken wird die öffentliche Beleuchtung mit Gas teils von der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, teils von der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zum Pauschalpreise von 42 K für eine halbnächtige und 66 K für eine ganznächtige Flamme besorgt. Die Flammen brannten vertragsmäßig mit einem Stundenverbrauche von 96 Litern; der rechnermäßige Gasverbrauch im Gebiete der englischen und österreichischen Gasgesellschaft belief sich auf 3,338.307 m³, die Auslagen für die öffentliche Gasbeleuchtung dieser Bezirke betragen 637.605 K.

Nachstehende Straßen und Plätze erhalten im Berichtsjahre größere Beleuchtungsanlagen, bezw. Beleuchtungsverbesserungen:

I. Bezirk: Minoritenplatz, Wienflußpromenade; II. Bezirk: Obermüllergasse, Engerthstraße und Umgebung; III. Bezirk: Maria Josefa-Parc, Rennweg nächst der ehem. St. Marger Linie, Neulinggasse; IV. Bezirk: Wiedener Gürtel; V. Bezirk: Hundstürmer Parc, Wiedener Hauptstraße und Margaretengürtel; VI. Bezirk: Theobaldgasse, Ufergasse; VIII. Bezirk: Hamerling-Platz; IX. Bezirk: Elisabeth-Promenade; XI. Bezirk: Simmeringer Hauptstraße, Fuchsröhrengasse; XII. Bezirk: Theresienbad-Parc, Meidlinger Hauptstraße; XIII. Bezirk: Auhofstraße, Hiezinger Hauptstraße, Jagdschloßgasse, Goldschlagstraße, Erzbischofsgasse; XVI. Bezirk: Hofferplatz, Rotherdstraße, Yppenplatz, Hippgasse, Montleartstraße, Brunnengasse; XVII. Bezirk: Wilhelminenbergstraße, Nichtthausenstraße; XVIII. Bezirk: Kreuzgasse; XIX. Bezirk: Döblinger Hauptstraße, Billrothstraße,

Agnesgasse, Sieveringerstraße, Erbsenbachgasse, Hackenberggasse; XX. Bezirk: Mortara-Parc, Kampfstraße, Vorgartenstraße, Traisengasse, Univerjumstraße und Umgebung; XXI. Bezirk: Aspernstraße, Hirschstettner Hauptstraße, Bahn- und Grenzgasse in Hirschstetten, Schmidgasse, Straße von Leopoldau nach Groß-Zedlersdorf und Brünner Reichsstraße.

Zur Überwachung der Einhaltung der Gasbeleuchtungsverträge wurden im Berichtsjahre vorgenommen: 23 Proben bezüglich der Leuchtkraft und Reinheit des Gases; 829 Erhebungen des Gasdruckes bei den öffentlichen Flammen, wie auch mittels der in den Anmeldestellen der privaten Gasgesellschaften und in den Depots der freiwilligen Feuerwehren und in einigen in städtischen Häusern befindlichen Druckschreiber; 4677 Revisionen der öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken X, XII bis XIX und XXI, bezüglich der Einhaltung der Anzünd- und Auslöschzeiten, der Anzündewege und der sonstigen für den Beleuchtungsdienst bestehenden Vertragsbestimmungen; 317 Nachsichten in den in den vorgenannten Bezirken befindlichen Anmeldestellen der Gasgesellschaften bezüglich der Anwesenheit der Gasarbeiter und der von denselben zu besorgenden Gänge u. s. w.; 23 Nachsichten in den Gaswerken und endlich 1312 Gänge wegen der von diesen Gesellschaften vorgenommenen Rohrlegungen und Rohrherausnahmen bezw. Aufgrabungen und Instandsetzungen des Straßenpflasters.

Für die Arbeiten und Lieferungen bei Herstellung der Gasrohrleitung vom Hauptrohre bis zum Gasmesser der Abnehmer wurde wie alljährlich die Preisliste mit den Direktionen der städtischen Gaswerke, der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft vereinbart.

Bei der öffentlichen Beleuchtung sind in 254 Fällen Anstände wegen Nicht Einhaltung der Vertragsbestimmungen und zwar bezüglich der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation in 211 Fällen und bezüglich der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft in 43 Fällen erhoben worden. Wenn ein Verschulden der gesellschaftlichen Bediensteten vorlag, wurden Vertragsstrafen verhängt.

Die Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation setzte im Berichtsjahre die Herausnahme ihrer außer Betrieb stehenden Gasrohre nur in jenen Straßen fort, in welchen Pflasterungsarbeiten vorgenommen wurden, so daß am Schlusse des Jahres 67.046 laufende Meter alter, außer Betrieb gesetzter Gasrohre im Straßenkörper der Bezirke I—XI und XX verblieben.

Zu Ende des Berichtsjahres betrug die Gesamtlänge der im Betriebe befindlichen Hauptgasrohre der beiden Gasgesellschaften mit Einschluß der bisher nicht eingerechneten 4235 m Schmiedeeisenrohre 604.276 m, hat also gegen das Vorjahr um 14.299 m zugenommen.

Von diesen Hauptgasrohren entfallen auf die englische Gasgesellschaft 448.425 m und auf die österreichische Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft 155.851 m; darunter sind 1093 m Rohre von 400 mm und 3696 m Rohre von 80 mm Durchmesser Eigentum der städtischen Gaswerke.

b) Beleuchtung der städtischen Gebäude mit Gas.

Zu Ende 1905 bestanden in städtischen Gebäuden der Bezirke I—XX 736 Anlagen für Gasbeleuchtung und Nutzgas. Am Ende des Berichtsjahres hat sich diese Zahl infolge Einbeziehung des XXI. Bezirkes auf 790 erhöht.

Der Gesamtstand der Gasflammen in städtischen Gebäuden bezifferte sich zu Anfang des Berichtsjahres mit 50.612 und am Ende desselben mit 52.977. Der Zuwachs erklärt sich durch die Einbeziehung der Objekte des XXI. Bezirkes sowie durch die Einrichtung mehrerer Anstalten, Schulen etc. mit Gas.

Die Auslagen für den Gasverbrauch (1,790.204 m³) beliefen sich unter Einrechnung der für 1108 Gasmesser zu zahlenden Renten auf 272.678 K.

Für die Benützung der Beleuchtung in städtischen Gebäuden durch Vereine etc. wurden 14.566 K an die Gemeinde rückvergütet.

An neuen Gaseinrichtungen sind zu erwähnen:

I. Bezirk: Altes Rathaus, verschiedene Ämter; III. Bezirk: Viktualienhalle, Materialdepot Erdbergstraße; V. Bezirk: Neue Schmiede im Fuhrwerks-Betriebsdepot am Pferdemarkte; VII. Bezirk: Städtisches Haus Faßziehergasse 3/5; X. Bezirk: Knaben- und Mädchenschule Arthaberplatz; XI. Bezirk: Knaben- und Mädchenschule Brehmstr. 5, Leichenhalle am Zentralfriedhofe; XIII. Bezirk: Schule Pfeiffenbergergasse 4; XV. Bezirk: Schule Sperrgasse 8/10; XVI. Bezirk: Ottakringer Friedhof, Administrationsgebäude; XVII. Bezirk: Knabenschule Lienfeldergasse 96, Mädchenschule Redtenbachergasse 79; XVIII. Bezirk: Friedhof Pögleinsdorf; XX. Bezirk: Schule Leipzigerplatz 2; XXI. Bezirk: Schule Wenhartgasse 1, Zentralfriedhof Stammersdorf, Schule Kirchenplatz 10, Kuenburggasse 1 (Invertbeleuchtung halbdiffus, System Kratky), Schule in Hirschstetten und Stadlau.

Eine größere Flammenvermehrung hat stattgefunden:

I. Bezirk: Schule Werbertorgasse 6, Schule Stubenbastei 3; II. Bezirk: Schule Pazmanitengasse 17; IV. Bezirk: Schule Preßgasse 24; V. Bezirk: Schule Nikolsdorferstraße 18; VI. Bezirk: Amtshaus Amerlingstraße 11; VII. Bezirk: Schule Rاندlgasse 30 (Invertlampen System Kratky); VIII. Bezirk: Schule Lerchengasse 19; X. Bezirk: Wasserreservoir am Laaerberg; XII. Bezirk: Amtshaus Hauptstraße 4, Theresienbad; XVI. Bezirk: Schule Seitenberggasse 10, Schule Ottakringerstraße 150; XVIII. Bezirk: Schule Ferrogasse 30 (Invertlampen System Auer); XIX. Bezirk: Schule Managettgasse 1 (Einführung der Auerbeleuchtung); XXI. Bezirk: Schule Jubiläumsgasse 13, Elisabethgasse, Ostmarkgasse 30, k. k. Staatsgymnasium in der Schloßhoferstraße, Schule Nagran, Schule Leopoldau, Feuerwehrrdepot Donauefeld, Pfandleihanstalt Donauefelderstraße 20, Schule in Asperrn.

Wie aus obiger Aufzählung zu ersehen, wurde das hängende Glühlicht (Invertlicht) in einigen Schulen versuchsweise zur Anwendung gebracht.

c) Ruhgasanlagen in städtischen Gebäuden.

Zur Messung des in städtischen Gebäuden verbrauchten Ruhgases dienen 128 Gasmesser. Überdies standen 51 Kontrollgasmesser zur Ermittlung des in städtischen Gebäuden von Parteien verbrauchten Ruhgases in Verwendung.

Gasöfen wurden in folgenden städtischen Gebäuden aufgestellt: I. Bezirk: Altes Rathaus; Feuerwehrrzentrale am Hof; II. Bezirk: Schule Pazmanitengasse 26; III. Bezirk: Wienfußportal, Hochstrahlbrunnen; XI. Bezirk: Leichenhalle für Infektiose; XVI. Bezirk: Schule Bahergasse 18; XVII. Bezirk: Sanitätsstation Gilmgasse 18, Straßensäuberungsdepot Köberggasse 47 und Knollgasse 4; XVIII. Bezirk: Haizingergasse 37 (Knaben- und Mädchen-Volksschule), Pögleinsdorfer Friedhof; XXI. Bezirk: Stadlau Hauptstraße 6 (Gemeindehaus), Pfandleihanstalt in der Donauefelderstraße.

Der Gesamtverbrauch an Nutzgas in städtischen Gebäuden belief sich auf 605.904 m³, wodurch sich die Auslagen mit Hinzurechnung der Gasmesserrenten auf 81.688 K stellten. Gegenüber dem Vorjahre ist ein Rückgang im Verbrache des Heizgases zu verzeichnen, welcher darauf schließen läßt, daß die Schuldiener, welchen die Bedienung der Gasheizung in den Schulen obliegt, mit diesen Anlagen besser vertraut geworden sind.

d) Handhabung des Gasregulativs.

(Ministerial-Berordnung vom 18. Juli 1906, R.=G.=Bl. Nr. 176.)

Im Berichtsjahre erschien endlich das seit einer Reihe von Jahren in Aussicht gestellte, wiederholt umgearbeitete Gasregulativ, durch welches die veraltete Ministerial-Berordnung vom 9. Mai 1875, R.=G.=Bl. Nr. 76 außer Kraft gesetzt wurde.

Das neue Gasregulativ berücksichtigt Neuerungen auf dem Gebiete der Beleuchtung mit Leucht-, Wasser- und Acetylen- und enthält bestimmte Weisungen über die Bemessung und Verlegung von Gasleitungen inner- und außerhalb der Gebäude, über den Standort der Gasmesser, über Gaskoch- und Heizapparate sowie über die Prüfung der von den Installateuren hergestellten Gaseinrichtungen.

Die Amtshandlungen wurden aber bis zum Ende des Berichtsjahres noch nach dem alten Regulativ vorgenommen, da das neue erst mit Beginn des Jahres 1907 in Kraft tritt.

Im Berichtsjahre wurden durch das Stadtbauamt 14.205 Lokalamtshandlungen mit 56.344 Einzelerhebungen bei den von den Installateuren angezeigten Gaseinrichtungen vorgenommen, worunter sich 27.753 Prüfungen von Rohrleitungen auf Dichtigkeit und 28.591 Erhebungen in Bezug auf sonstige Bestimmungen der oberwähnten Ministerial-Berordnung befinden.

Für Leuchtgas wurden 104.053 und für Nutzgas zu Koch- und Heizzwecke sowie für gewerbliche Maschinenbetriebe 44.820 neue Auslässe errichtet, d. i. um 31.258 mehr als im Vorjahre.

In jenen Fällen, in welchen Anzeigen über die Vornahme von Beleuchtungsarbeiten nicht erstattet wurden sowie bei sonstigen Übertretungen des Gasregulativs wurden vom Magistrate Strafen verhängt.

In den Theatern und sonstigen Vergnügungsanstalten sind sowohl die Gasleitungen, wie auch die übrigen Gaseinrichtungen, insbesondere die Gaschleusen den vorgeschriebenen Proben unterzogen worden.

B. Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung.

a) Öffentliche Beleuchtung.

Im Berichtsjahre wurde die elektrische Straßenbeleuchtung weiter ausgebaut und sind folgende Straßenzüge mit Bogenlampen beleuchtet worden: I., Bellaria—Burggasse (10 Lampen), Albrechtsplatz und Umgebung (20), I. bzw. IX., Hoher Markt—Wipplingerstraße, Peregringasse—Kolingasse—Porzellangasse (70), Deutschmeisterplatz (5); II., Taborstraße (20), Gredlerstraße (10); IV., Wiedener Hauptstraße bis Paulanerkirche (15), Wiedener Gürtel mit Ghegaplatz (40); V., Margaretenplatz (5); IX., Kreuzung der Währingerstraße und Rußdorferstraße (5).

Außerdem wurde die Marienbrücke über den Donaukanal mit elektrischer Beleuchtung u. zw. mit 28 Liliput-Sparbogenlampen versehen.

Gelegentlich von Straßenregulierungen wurden in der Währingerstraße im IX. Bezirke, am Gertrudplatz im XVIII. Bezirke und auf der Brandstätte im I. Bezirke, die Kabel für die künftige Straßenbeleuchtung verlegt.

Da die Bogenlampen in der Regel um Mitternacht verlöscht werden, so wurden jene Beleuchtungsmaße, welche auf Rettungsplätzen, Straßenbahnsteigen u. dgl. errichtet sind, mit Glühlampen für die nachmittägliche Beleuchtung ausgerüstet.

In allen Straßen, welche elektrische Beleuchtung erhielten, wurden die halbnächtigen Gasflammen eingezogen, und damit eine Gasersparung erzielt, welche die Mehrkosten der elektrischen Beleuchtung erheblich vermindert.

Zu Ende des Berichtsjahres waren 722 Bogenlampen und 285 Glühlampenpaare für die öffentliche Beleuchtung im Betriebe. Der Zuwachs gegen das Vorjahr betrug 222 Bogenlampen und 131 Glühlampenpaare.

Die elektrische Straßenbeleuchtung verbrauchte im Berichtsjahre 772.532 Kilowattstunden (um 226.316 Kilowattstunden mehr als im Vorjahre).

An Beleuchtungskosten wurden dem städtischen Elektrizitätswerke 266.870 K vergütet (192.249 K im Vorjahre). Außerdem gelangte noch ein Betrag von 500 K als Beitrag der Gemeinde Wien für die elektrische Beleuchtung des Weges zwischen der Endstation der Kahlenbergbahn und der Kolonie Josefsdorf im XIX. Bezirke zur Auszahlung.

Mit der Lieferung der Kabel, der Bogenlampen und sonstigen Apparate und mit den diesbezüglichen Installationsarbeiten waren die Österr. Siemens-Schuckertwerke, mit der Lieferung der Rohrmaße die Deutsch-österr. Mannesmannröhrenwerke betraut. Die Sockel für die Maße lieferte wie bisher die Aktien-Gesellschaft R. Ph. Wagner—L. & J. Biro & A. Kurz.

b) Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung in städtischen Gebäuden.

Zu Ende des Berichtsjahres standen in städtischen Gebäuden inner- und außerhalb Wiens (mit Ausnahme der Gebäude der städtischen Unternehmungen) 140 elektrische Einrichtungen mit 23.362 Glüh-, 1152 Bogenlampen, 59 Elektromotoren und sonstigen Verkaufskörpern in Verwendung.

Der Zuwachs gegen das Vorjahr beträgt 2959 Glüh-, 183 Bogenlampen, 29 Elektromotoren u. dgl.

Der Zuwachs verteilt sich hauptsächlich auf nachstehend angeführte Gebäude und Anstalten, in welchen die elektrische Beleuchtung, bezw. Kraftübertragung entweder neu eingerichtet oder erweitert wurde: (Neueinrichtungen sind im folgenden mit N, Erweiterungen mit E bezeichnet.)

I. Bezirk: Neues Rathaus (E); II. Bezirk: Schule Leopoldsgasse (N); III. Bezirk: Pumpwerk und transparente Uhr Maria Josefa-Platz (N), Viktualienhalle (N), Schule Hörnesgasse (N), Strombad an der Sofienbrücke (N), Hochstrahlbrunnen am Schwarzenbergplatz (N); IV. Bezirk: Stiftungshaus in der Wohllebengasse (N); VIII. Bezirk: Transparente Uhr der Breitenfelderkirche (N); IX. Bezirk: Bürgerverforgungshaus in der Währingerstraße (E); X. Bezirk: Schule Arthaberplatz (N), transparente Uhr am Arthaberplatz (N); XI. Bezirk: Zentralfriedhof (N); XII. Bezirk: Transparente Uhr der Notkirche (N), Theresienbad (N), Kindergarten in der Haeborgasse (N), Waisenhaus in

der Bierthalgasse (N). Schule Hezendorferstraße 66 (E); XIII. Bezirk: Versorgungsheim in Lainz (E), Schöpfwerk Breitensee der Hochquellenleitung (E), Schule Spallartgasse (E), XIV. Bezirk: Schule Vorzinggasse 2 (E); XV. Bezirk: Schule Sperrgasse und Vittoriagasse (N), Schule Hadengasse (N), Obelisk am Neubaugürtel (N); XVI. Bezirk: Schule Habsburgerplatz (N); XVII. Bezirk: Feuerwehrdepot in Hernals (N); XVIII. Bezirk: in den Schulen: Schopenhauerstraße 79 (N), Anastasius Grüngasse 10 (E), Schulgasse 19 (N); XX. Bezirk: Schule Jägerstraße 54 (N); XXI. Bezirk: Amtshaus am Spitz (N), Feuerwehrdepot Brezggasse (N), Pfandleihanstalt Donaufelderstraße 20 (N).

Außerhalb Wiens: Versorgungshaus in Ybbs a. d. Donau (E).

Unter den vorangeführten Neueinrichtungen verdient die Beleuchtungsanlage des Hochstrahlbrunnens besonders erwähnt zu werden und es wird hier auf die im XIV. Abschnitt „Denkmäler und Monumentalbrunnen“ enthaltene ausführliche Beschreibung dieser Anlage verwiesen.

Die elektrische Anlage im Rathause wurde in ihrem motorischen Teile nicht verstärkt, es erhielten aber der Gemeinderats-Sitzungssaal, der Stadtrats-Sitzungssaal und die Bürgermeisterwohnung eine entsprechende Verstärkung der Lichtquellen und eine Erneuerung der aus dem 1880er Jahre stammenden und den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechenden Leitungen, Lampenfassungen u. dgl.

Zu Ende des Berichtsjahres waren an das Hausnetz 9377 Glühlampen, 114 Bogenlampen, 29 Elektromotoren, 3 Heizapparate und 10 transportable Akkumulatoren entsprechend 873 Kilowatt = 17.460 Rechnungsglühlampen angeschlossen. Der Zuwachs betrug 1280 Rechnungsglühlampen.

Der Verbrauch im Betriebsjahre 1905/6 betrug für die elektrische Beleuchtung 618.788 Kilowattstunden und für die Kraftübertragung 35.648 Kilowattstunden, zusammen daher 654.436 Kilowattstunden.

Die Stromkosten beliefen sich auf 127.814 K. Der Strompreis für jede an das Hausnetz abgegebene Kilowattstunde stellt sich auf 19'53 h ohne Rücksicht auf Verzinsung und Abschreibung der Anlagekosten.

Sämtliche elektrische Einrichtungen in städtischen Gebäuden verbrauchten (einschließlich der außerhalb Wiens gelegenen Versorgungs- und Waisenhäuser) zusammen 1.336.439 Kilowattstunden, d. s. um 381.443 Kilowattstunden mehr als im Vorjahre. Die Kosten einschließlich Zählermiete betragen 323.425 K.

Wegen Einführung, Vermehrung oder Abänderung der Einrichtungen für Gas und Elektrizität in städtischen Gebäuden wurden 1856, wegen Überwachung des Gas-, bezw. Stromverbrauches 720 und wegen Beaufsichtigung der Arbeiten 3126 Erhebungen, bezw. Amtshandlungen vorgenommen.

c) Private Elektrizitäts-Gesellschaften.

Gemäß dem Übereinkommen vom 3. Juli 1903 zwischen der Gemeinde Wien und den Elektrizitäts-Gesellschaften durften vom 1. Jänner 1906 an seitens dieser Gesellschaften wieder neue Hausanschlüsse hergestellt werden.

Bei der Behandlung der Gesuche um die Bewilligung solcher Hausanschlüsse ging der Magistrat von der Rechtsanschauung aus, daß die öffentlichen Straßen ein mit der Widmung für einen öffentlichen Zweck, nämlich den Gemeingebrauch, belastetes Privateigentum der Gemeinde sind und daß diese letztere daher solche Gesuche in einer doppelten Eigenschaft zu behandeln habe: Als privatrechtliche Eigen-

tümerin des Straßengrundes, wobei die von ihr als Subjekt von Privatrechten abgeschlossenen Verträge mit den Elektrizitäts-Gesellschaften über die Benützung der städtischen Straßen in Betracht kommen, und als Verwaltungsbehörde, wobei sie sich im öffentlichen Rechte bewegt, ausschließlich die Interessen des öffentlichen Verkehrs zu wahren hat und an jene Verträge nicht gebunden ist. Demgemäß erließ über jedes Gesuch eine Erledigung der Gemeinde als Straßeneigentümerin und des Magistrates als Lokalpolizeibehörde. Gegen die in einigen Fällen vom lokalpolizeilichen Standpunkte aus erfolgte Abweisung wurde sowohl von Seite der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft, als auch von Seite der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitäts-Gesellschaft die Beschwerde an die k. k. n.-ö. Statthalterei ergriffen, in der ein Einschreiten dieser Instanz sowohl in ihrer Eigenschaft als Gewerbebehörde, als auch in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde verlangt wurde. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat jedoch mit den Erlassen vom 9. Februar, vom 10. Februar und vom 5. März ein Vorgehen als Gewerbebehörde abgelehnt, weil durch die lokalpolizeilichen Erledigungen des Magistrates die gewerblichen Konzessionsrechte der Gesellschaft nicht berührt worden seien, und auch zu einem Vorgehen gemäß § 107 des Gemeindestatutes keinen Anlaß gefunden, weil in den Bescheiden des Magistrates ein Verstoß gegen bestehende Gesetze nicht erblickt werden könne.

Es wurden den Gesellschaften 140 neue Hausanschlüsse, bezw. Hausanschlußverstärkungen und 17 Kabellegungen in einzelnen Straßen bewilligt.

In 5 Fällen mußten wegen Änderung der Baulinie, wegen Straßenpflasterungen, oder wegen Bauführungen im Straßengrunde die Kabel der Gesellschaften stellenweise umgelegt werden.

Durch diese Veränderungen, bezw. Ergänzungen erhöhte sich die gesamte Grabenlänge des gesellschaftlichen Kabelnetzes um 5266 m.

Zu Ende des Berichtsjahres stellte sich die gesamte Grabenlänge der Kabelleitungen auf 409·1 km, wovon auf die Internationale Elektrizitäts-Gesellschaft 230·4 km, auf die Allgemeine Österreichische Elektrizitäts-Gesellschaft 125·2 km und auf die Wiener Elektrizitäts-Gesellschaft 53·5 km entfallen. In diesen Ziffern sind die auf nicht städtischem Grunde liegenden Kabelgräben mit 24·1 km inbegriffen.

Für die Benützung des städtischen Grundes zum Einlegen der Kabel und zum Einbaue der Verteilungs- und Abzweigungskästen hatten die genannten Gesellschaften für das Jahr 1906 zusammen 12.179 K an Grundzins an die Gemeinde zu bezahlen.

Die vertragsmäßig zu leistenden Abgaben von den Roheinnahmen der Gesellschaften beliefen sich auf 323.272 K, wovon auf die Internationale Elektrizitäts-Gesellschaft 176.122 K, auf die Allgemeine Österreichische Elektrizitäts-Gesellschaft 110.962 K und auf die Wiener Elektrizitäts-Gesellschaft 36.188 K entfallen.

Außerdem hatte die Allgemeine Österreichische Elektrizitäts-Gesellschaft als Beitrag für die Aufsicht über die Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen einen Betrag von 5800 K zu bezahlen.

Die Arbeiten der Elektrizitäts-Gesellschaften in Straßengründen wurden durch das Stadtbauamt in 1500 Fällen beaufsichtigt. Hievon entfielen 640 auf Überwachungen zur Nachtzeit.

Das Verhältnis der Gemeinde zur Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft insbesondere. — In diesem Jahre wurden die Verhandlungen wegen Einlösung des Werkes der Gesellschaft beendet. Der Gemeinderat genehmigte mit dem Beschlusse vom 23. März die im Protokolle vom 26. Februar und vom 10. März

niedergelegten Übereinkommen mit der Union-Bank und der Gesellschaft. Die Gemeinde erwarb das Recht, bis zu dem in das Jahr 1914 fallenden, im Vertrage vom 6./7. September 1889 festgesetzten Einlösungstermine die Wiener Elektrizitäts-Erzeugungs- und Lieferungs-Anlagen der Gesellschaft unter den Bestimmungen der erwähnten Protokolle nach vorher erfolgter zweijähriger Kündigung, die nur im Monate April eines Jahres rechtswirksam ausgesprochen werden kann, zu erwerben; unter einem mit dieser Option gestand die Gesellschaft der Gemeinde eine Erhöhung der Abgabe von den Brutto-Einnahmen zu, wogegen die Gemeinde die Duldung der Wasserführungs-Anlagen der Gesellschaft (Verwaltungsbericht 1905, Seite 254 u. ff.) und bestimmter Kabel zusicherte. Gleichzeitig wurde mit der Union-Bank ein Abkommen in betreff der Beschaffung der Geldmittel für die allfällige Erwerbung der Anlagen getroffen.

Auf Grund der genehmigten Protokolle haben die Union-Bank und die Internationale Elektrizitäts-Gesellschaft die das Übereinkommen enthaltenden Schlußbriefe der Gemeinde übergeben und die ihnen mündlich mitgeteilte Genehmigung der Verträge brieflich bestätigt. Die Schlußbriefe sowie die Bestätigungen haben folgenden Wortlaut:

Internationale Elektrizitäts-Gesellschaft.

Wien, 31. März 1906.

An die Gemeinde Wien.

Wir stellen Ihnen den Antrag, mit uns nachstehendes

Übereinkommen

abzuschließen, in dem die Internationale Elektrizitäts-Gesellschaft kurz als „Gesellschaft“ bezeichnet wird:

Art. I. Bis zu dem in das Jahr 1914 fallenden, im Vertrage vom 6./7. September 1889 festgesetzten Einlösungstermine ist die Gemeinde Wien als Inhaberin der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ berechtigt, die Wiener Elektrizitäts-Erzeugungs- und Lieferungs-Anlagen der Gesellschaft unter den im Artikel II dieses Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen nach vorher erfolgter zweijähriger Kündigung zu erwerben. Die zweijährige Kündigungsfrist nimmt ihren Anfang mit dem Beginne des der Kündigung nachfolgenden Geschäftsjahres der Gesellschaft. Die Kündigung kann nur im Monate April eines Jahres rechtswirksam ausgesprochen und, wenn einmal erfolgt, nicht zurückgezogen werden.

Als Geschäftsjahr der Gesellschaft im Sinne dieses Übereinkommens gilt die Zeit vom 1. Mai des einen bis einschließlich 30. April des nächsten Jahres. Wo in diesem Übereinkommen der Ausdruck „Geschäftsjahr“ gebraucht wird, ist darunter das Geschäftsjahr der Gesellschaft zu verstehen.

Über die Vermögenswerte, die in dem gemäß Artikel II, Punkt 8 für den 30. April 1906 angenommenen Werte der Anlagen enthalten sind, wird bei Abschluß des vorliegenden Übereinkommens ein Inventar errichtet.

Art. II. Für eine auf Grund des vorhergehenden Artikels erfolgende Erwerbung der Wiener Elektrizitäts-Erzeugungs- und Lieferungs-Anlagen der Gesellschaft durch die Gemeinde Wien als Inhaberin der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ haben nachstehende Vertragsbestimmungen zu gelten:

1. Die Gemeinde Wien übernimmt in ihr Eigentum die Wiener Elektrizitäts-Erzeugungs- und Lieferungs-Anlagen der Gesellschaft, und zwar die Zentralstation, das Kabelnetz und das für die Erzeugung und Lieferung der elektrischen Energie bei diesen Anlagen vorhandene Zubehör, welches zum Betriebe derselben dient und Eigentum der Gesellschaft ist, die in diesem Artikel unter 2 behandelten Gegenstände ausgenommen.

Insbepondere gehen sonach in das Eigentum der Gemeinde Wien über:

a) Die Grundstücke und Baulichkeiten der Zentralstation, Liegenschaft G. Z. 2719 des Grundbuches für den II. Bezirk. b) Alle auf dieser Liegenschaft vorhandenen Kesselanlagen,

maschinellen und elektrischen Einrichtungen samt Zubehör. c) Das gesamte Kabelnetz samt Hausanschlüssen, Transformatoren, Elektrizitätszählern und alle anderen in die Straßen- oder Hauskabel eingeschalteten elektrischen Einrichtungen, ferner die bereits einem bestimmten Gebäude gewidmeten Installationen, wie die Installation für die Rotunde, Gratzhauptleitungen u. dgl., vermietete Reflektorlampen samt den zu diesen Lampen gehörigen Installationen, endlich die Vorräte an Reflektorlampen. d) Alle in der Zentralstation vorhandenen Werkstätten-, Messraum- und Laboratoriums-Einrichtungen, Werkzeuge und Geräte, sowie Kanzlei-Einrichtungsgegenstände, ferner die außerhalb der Zentralstation für die Instandhaltung, Prüfung und Bedienung des Kabelnetzes und Kabelmaterials, der Transformatoren und der Elektrizitätszähler dienenden Einrichtungen und Gerätschaften, dann jene Kanzlei-Einrichtungsgegenstände außerhalb der Zentralstation, welche dem voraussichtlichen Bedarfe für die von der Gemeinde Wien zu übernehmenden Beamten der Gesellschaft entsprechen und daher in das Inventar (Artikel I, letzter Absatz) eingestellt werden. e) Alle vorhandenen, auf die Herstellung und den Geschäftsbetrieb der Wiener Elektrizitäts-Erzeugungs- und Lieferungs-Anlagen der Gesellschaft Bezug habenden Akten, Urkunden, Pläne und sonstigen Beihilfe.

2. Die Gemeinde Wien ist berechtigt und verpflichtet, folgende Gegenstände, sofern sie bei der Übernahme vorhanden sind, und zwar:

- a) die für den Betrieb bestimmten Reservematerialien,
- b) die für den Betrieb bestimmten Vorräte an Verbrauchsmaterialien,
- c) die Reservenvorräte an Transformatoren und Zählern,
- d) die Reservenvorräte an Straßenkabeln und deren Zubehör,
- e) die nicht ausgeliehenen Motoren und Bogenlampen samt Installationen,
- f) die von der Gesellschaft vermieteten Motoren und Bogenlampen samt den zu diesen Motoren und Lampen gehörigen Installationen

zum Schätzwerte zu erwerben.

Ist der Schätzwert der unter a) bis einschließlich e) angeführten Gegenstände höher als 170.000 K, so ist die Gemeinde Wien berechtigt, so viele dieser Gegenstände nach ihrer Wahl von der Übernahme auszuschneiden, daß der Schätzwert des Restes die eben erwähnte Summe nicht übersteigt. Die unter f) angeführten Gegenstände werden keinesfalls zu einem höheren Betrage als 100.000 K übernommen, auch wenn ihr Schätzwert diese Summe übersteigen sollte.

Falls zwischen den Vertragsteilen eine Einigung über den Schätzwert nicht erzielt wird, ist er durch Sachverständige zu bestimmen. Einen Sachverständigen macht die Gemeinde Wien, einen die Gesellschaft namhaft. Beide Sachverständige wählen einen dritten als Obmann. Können sie sich über dessen Person nicht einigen, so schlägt jeder von ihnen einen Sachverständigen als Obmann vor; zwischen den beiden vorgeschlagenen entscheidet das Los. Wenn und insofern die Sachverständigen sich über den Schätzwert nicht einigen können, ist jener Schätzwert maßgebend, welchen die Mehrheit der Sachverständigen ausspricht. Wenn und insofern eine solche Mehrheit nicht erzielt wird, ist der Durchschnitt der von den drei Sachverständigen ausgesprochenen Schätzwerte maßgebend.

Die Schätzung muß drei Monate vor dem Übernahmestage begonnen werden und innerhalb einer zweimonatlichen Frist beendet sein. Unter dem Schätzwerte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist der gemeine Wert zu verstehen.

3. Alles sonstige Vermögen der Gesellschaft verbleibt in ihrem Eigentume, insbesondere die Bar- und Effektenbestände, die Guthaben mit Ausnahme der nach Punkt 7, vorletzter Absatz, an die Gemeinde Wien übergehenden, die Kauttionen, die Warenvorräte, mit Ausnahme der Vorräte an Reflektorlampen, alle für das Installationsgeschäft der Gesellschaft vorhandenen Einrichtungen, Objekte und Gerätschaften, die nach Punkt 1 d) übrig bleibenden Kanzlei-Einrichtungsgegenstände, die Baustellen bei der Centrale (C.-Bz. 2716, 2717, 2718, 2897, 2898, 2899, 3741 des Grundbuches für den II. Bezirk), sofern sie nicht gemäß Artikel III von der Gemeinde Wien erworben werden sowie auch alle auswärtigen Anlagen und Werte.

4. Die Gemeinde Wien tritt mit dem Ende der Kündigungsfrist in den physischen Besitz der Kaufgegenstände. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Gemeinde Wien die Kaufgegenstände vollständig und in gutem betriebsfähigen Zustande zu übergeben, wobei sie für Mängel, die auf gewöhnliche, trotz sorgfamer Instandhaltung eintretende Abnutzung zurückzuführen sind, nicht haftet. Für fehlende oder nicht im vertragsmäßigen Zustande befindliche Gegenstände hat die Gesellschaft

Ersatz zu leisten, vorausgesetzt, daß ihr die Abgänge und Mängel innerhalb zweier Monate nach dem Übernahmestage bekanntgegeben worden sind. Dieser Ersatz wird schon jetzt für jede fehlende Reflektorlampe samt Installation mit 48 K, für jede fehlende Reflektorlampeninstallation mit 24 K per Auslaß und für jede fehlende Reflektorlampe mit 24 K vereinbart. Für die vorstehenden Verpflichtungen haftet die Gesellschaft mit ihren bei der Gemeinde Wien erliegenden Kauttionen, die erst dann ausgefolgt werden, wenn die Gesellschaft die im vorliegenden Übereinkommen von ihr übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt hat. Für die Abrechnung bezüglich der Nutzungen und Lasten der Kaufgegenstände ist der Übernahmestag maßgebend.

5. Die Abtretung der im Punkte 1 a) angeführten Liegenschaft erfolgt frei von allen Lasten, die nicht zu Gunsten der Gemeinde Wien auf ihr haften.

6. Unter den später folgenden Bedingungen wird die Gemeinde Wien in ihren Dienst übernehmen: Alle Lohnarbeiter der Gesellschaft, welche österreichische Staatsbürger sind, mit Ausnahme der beim Installationsgeschäfte und dem dazu gehörigen Magazine verwendeten; ferner alle Schaltwandwärter, Inspektions-Maschinisten, Inspektionsheizer, Diener, Ableser und Skontisten, welche österreichische Staatsbürger sind; von den übrigen Beamten, insoweit sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, mit Ausnahme der zwei höchstgestellten, einen Teil, der folgendermaßen bestimmt wird:

Es wird zuerst die Gesamtsumme der von diesen übrigen Beamten, insoweit sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, mit Ausnahme der zwei höchstgestellten, empfangenen ständigen Bezüge (Gehalte und Quartiergelder) nach dem Geschäftsjahre, welches dem Übernahmestage vorangegangen ist, ermittelt. Diese Gesamtsumme darf aber den im Geschäftsjahre 1904/1905 zu dem gleichen Zwecke verausgabten Betrag nur so oftmal um 6% übersteigen, als zwischen dem 30. April 1905 und dem Übernahmestage Geschäftsjahre verlossen sind. Die Gemeinde Wien hat dann so viele Beamte zu übernehmen, daß die ständigen Bezüge (Gehalte und Quartiergelder) der übernommenen Beamten dreiviertel der in dieser Weise festgestellten Gesamtsumme erreichen. In der Auswahl der Personen ist sie hiebei unbeschränkt.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen eine Übernahme von Beamten, Dienern und Lohnarbeitern stattzufinden hat, ist sie überdies an folgende Bedingungen geknüpft:

Die Beamten und Diener werden mit ihren ständigen Bezügen (Gehalten und Quartiergeldern) übernommen; nur die Beamten der Zentralstation erhalten außerdem einen Prozentsatz der Ersparnisprämie, die sie im Geschäftsjahre 1904/1905 bezogen haben, als Personalzulage. Dieser Prozentsatz wird bemessen: mit 50% für Ersparnisprämien, die 1000 K nicht übersteigen, und für die ersten 1000 K von höheren Ersparnisprämien, mit 25% für jenen Betrag einer Ersparnisprämie, welcher 1000 K übersteigt, jedoch über 3000 K nicht hinausreicht.

Insoweit eine Ersparnisprämie 3000 K übersteigt, bleibt sie außer Betracht. Im übrigen haben sich die zur Übernahme gelangenden Beamten und Diener jenen Bestimmungen zu unterwerfen, welche für das Dienstverhältnis der nicht der Dienstpragmatik für die Gemeinde-Beamten und -Diener unterliegenden Beamten und Diener der städtischen Elektrizitätswerke am Übernahmestage in Geltung sind.

Die Gesellschaft wird die in den Dienst der Gemeinde Wien übertretenden Beamten und Diener aus ihrem Dienste entlassen, damit sie gemäß § 8 der Statuten des Sparvereines für die Beamten der Gesellschaft liquidationsberechtigt werden. Die zu übernehmenden Beamten und Diener haben sich damit einverstanden zu erklären, daß das ihnen bei dem erwähnten Sparvereine zustehende Guthaben der Gemeinde Wien ausgefolgt wird, die solche Guthaben unter sinngemäßer Anwendung der erwähnten Statuten mit den daselbst vorgesehenen und an die Gemeinde Wien übergehenden Rechten und Pflichten des Verwaltungsrates der Gesellschaft verwahren und verwalten wird. Hiebei werden in den Fällen des § 8, Absatz b) und des § 9, Absatz 2, jener Statuten die bei der Gemeinde Wien zurückgelegten Dienstjahre den bei der Gesellschaft verbrachten hinzugerechnet.

Die Übernahme der Lohnarbeiter erfolgt mit den Lohnsätzen und Arbeitsbedingungen, die für die in gleicher oder wenigstens ähnlicher Verwendung stehenden Lohnarbeiter der städtischen Elektrizitätswerke am Übernahmestage in Geltung sind. Die zu übernehmenden Lohnarbeiter haben sich damit einverstanden zu erklären, daß alle Guthaben, die ihnen nach den Statuten der Spar- und Unterstützungskasse für Lohnarbeiter der Gesellschaft bei dieser Kasse zustehen, der Gemeinde Wien ausgefolgt werden, die solche Guthaben unter sinngemäßer Anwendung der erwähnten Statuten mit den daselbst vorgesehenen und an die Gemeinde Wien übergehenden Rechten und Pflichten

des Ausschusses der Spar- und Unterstützungskasse und des Verwaltungsrates der Gesellschaft verwahren und verwalten wird. Hierbei wird im Falle des § 12 jener Statuten der Anspruch eines Lohnarbeiters auf die ihm gutgeschriebenen Beträge derart berechnet, als ob der Lohnarbeiter auch während seiner bei der Gemeinde Wien zurückgelegten Dienstzeit Mitglied der Spar- und Unterstützungskasse gewesen wäre.

Sollten bei der Gemeinde Wien Pensionsvorschriften für die übernommenen Beamten, Diener und Lohnarbeiter in Wirksamkeit treten, so wird diesen die bei der Gesellschaft zurückgelegte ununterbrochene Dienstzeit zur Pensionsbemessung voll angerechnet; dagegen haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienste sie selbst oder im Falle ihres Ablebens während der aktiven Dienstleistung ihre etwaigen Angehörigen (Witwen und Waisen) nur unter der Bedingung den Anspruch auf einen Versorgungsgenuß, daß sie ihre von der Gemeinde Wien verwalteten Guthaben an diese abtreten. Die Gemeinde Wien leistet zu den von ihr verwalteten Guthaben keinerlei Beiträge.

7. Die Gemeinde Wien tritt in alle Verträge und Vereinbarungen ein, welche die Gesellschaft mit ihren Abnehmern elektrischer Energie in Bezug auf die Stromlieferung, die leihweise Überlassung von dazu gehörigen Leitungen und Einrichtungen und die sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Leistungen bis zum Übernahmstage geschlossen hat. Hinsichtlich der übrigen Verträge, welche die Gesellschaft für den Bau und Betrieb der Wiener Elektrizitäts-Erzeugungs- und Lieferungs-Anlagen bis zum Übernahmstage geschlossen hat, gilt folgendes:

Die Gemeinde Wien tritt in alle Verträge mit Lieferanten ein, die keine längere als eine dreijährige Dauer besitzen. In Verträge mit Lieferanten von mehr als dreijähriger Dauer tritt die Gemeinde nur für den Rest der ersten drei Jahre des Vertrages ein.

Ferner tritt die Gemeinde Wien ein: a) in alle auf keine längere als zehnjährige Dauer geschlossenen Feuer-, Einbruch-, Fensterglas- und Haftpflicht-Versicherungsverträge, b) in alle Verträge mit dritten Personen über die Duldung von Kabeln, Transformatoren und sonstigen Betriebseinrichtungen.

In jenen Fällen, in welchen sich die andere Vertragspartei der Gesellschaft über die ihr von dieser einvernehmlich mit der Gemeinde Wien zuzufertigende Anzeige mit dem Eintritte der Gemeinde Wien in den Vertrag nicht einverstanden erklärt, wird die Gesellschaft den Vertrag, wenn er kündbar ist, über Verlangen der Gemeinde Wien kündigen. Verlangt die Gemeinde Wien die Kündigung nicht oder handelt es sich um einen unkündbaren Vertrag, so hat die Gesellschaft ihre Rechte aus dem Vertrage der Gemeinde Wien abzutreten und dies dem anderen Vertragsteile anzuzeigen, wogegen die Gemeinde Wien die Erfüllung der betreffenden Vertragspflichten unter Klage- und Schadloshaltung der Gesellschaft übernimmt.

In Betreff der Forderungen und Schulden aus den von der Gemeinde Wien übernommenen Verträgen wird eine Abrechnung gepflogen; insoweit sich solche Forderungen und Schulden auf die Zeit vor dem Übernahmstage beziehen, gehen sie auf Rechnung der Gesellschaft, sonst auf Rechnung der Gemeinde Wien.

Die im Artikel IV unter b enthaltenen Vereinbarungen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

8. Der von der Gemeinde Wien an die Gesellschaft zu entrichtende Übernahmepreis wird folgendermaßen berechnet:

Es wird ein Betrag von 21 Millionen Kronen als der für den 30. April 1906 angenommene Wert der Elektrizitäts-Erzeugungs- und Lieferungs-Anlagen (Artikel II, P. 1) zu Grunde gelegt. Von diesem Betrage werden vorerst die am Übernahmstage etwa fehlenden Vermögenswerte in Abzug gebracht. Sodann wird von dem nach Abzug dieser Vermögenswerte übrig bleibenden Betrage für jedes zwischen dem 30. April 1906 und dem Übernahmstage verfloßene Geschäftsjahr eine Abschreibung von 4·5% berechnet und von ihm die Summe dieser Abschreibungen in Abzug gebracht.

Dem hienach sich ergebenden Restbetrage werden die nach Punkt 9 dieses Artikels in Betracht zu ziehenden Ausgaben für Investitionen, die in derselben Zwischenzeit vorgenommen worden sind, nach Abzug einer jährlich 4·5% igen, gleichfalls immer von der ursprünglichen Summe dieser Investitionen zu berechnenden Abschreibung hinzugeschlagen.

Die hieraus sich ergebende Gesamtsumme bildet den Übernahmepreis.

Der Übernahmepreis ist binnen einer dreitägigen Frist, vom Übernahmstage an gerechnet, zu bezahlen. Der Gemeinde Wien steht aber auch das Recht zu, die Zahlung ganz oder teilweise erst in einem späteren Zeitpunkte, längstens innerhalb dreier Jahre, vom Übernahmstage an

gerechnet, zu leisten. In diesem Falle hat sie den Übernahmepreis oder dessen noch unbeglichenen Rest vom Fälligkeitstermine an bis zum Zeitpunkte der wirklichen Zahlung mit dem jeweiligen Bankzinsfuß vermehrt um $\frac{1}{2}\%$, mindestens aber mit 4% zu verzinsen. Die Entrichtung des Übernahmepreises sowie etwaiger Zinsen erfolgt durch Anweisung bei der Union-Bank. Die Zinsen werden alljährlich im Monate April, für die Zeit von der letzten Zinszahlung bis zum Zahlungstage der Hauptsumme aber mit dieser beglichen.

9. Bei der Ermittlung des Übernahmepreises werden nur Ausgaben für Investitionen in Betracht gezogen, bei denen die Gesellschaft die nachstehenden Bedingungen eingehalten hat:

a) Jede vor erfolgter Kündigung in Bestellung gegebene Investition muß vom kaufmännischen Standpunkte aus gerechtfertigt sein. Binnen drei Monaten nach erfolgter Kündigung hat die Gesellschaft die Investitionen, die sie bei der Ermittlung des Übernahmepreises berücksichtigt haben will, der Gemeinde Wien bekanntzugeben und das Vorhandensein der ob erwähnten Voraussetzung darzulegen. Es steht jedoch der Gesellschaft frei, die Zustimmung der Gemeinde Wien zu solchen Investitionen schon aus Anlaß ihrer Vornahme einzuholen.

b) In Betreff der Investitionen, die nach erfolgter Kündigung in Bestellung gegeben werden sollen, gilt folgendes:

a) Investitionen an Maschinen, Kesseln, Dynamos, Motoren, Hoch- und Tiefbauten bedürfen, wenn die Kosten der Investition für ein Aggregat oder Objekt mehr als 10.000 K betragen, und zwar auch hinsichtlich des Systems und der Konstruktion, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Wien. Diese Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn die Investition für das Geschäft oder den Betrieb der Gesellschaft entweder nicht erforderlich oder in der beantragten Art nicht zweckmäßig ist.

Vor der Bestellung solcher von der Gemeinde Wien genehmigter Arbeiten und Lieferungen hat die Gesellschaft die im einzelnen Falle eingeholten Offerte der Gemeinde Wien bekannt zu geben. Sie ist verpflichtet, die ihr von der Gemeinde namhaft gemachten Unternehmer und Lieferanten sowie Preise anzunehmen, wenn sie für die Gesellschaft in technischer und kaufmännischer Hinsicht mindestens gleich vorteilhaft sind, wie die von ihr selbst vorgeschlagenen.

β) Hinsichtlich aller übrigen Investitionen wird die Gesellschaft den Bedarf für einen bestimmten Zeitraum, höchstens ein Jahr, in einen Voranschlag zusammenfassen. Ergibt sich für diesen Zeitraum nachträglich ein weiterer Bedarf, so wird sie hiefür einen Nachtragsvoranschlag aufstellen.

In dem Voranschlage ist der Bedarf an Kabeln, Transformatoren und Zählern mit der Menge und den voraussichtlichen Kosten bekanntzugeben und kurz zu begründen. Hierbei ist auch anzugeben, ob und in welchem Ausmaße eine Erweiterung des Drehstromnetzes geplant ist. Die zu investierenden kleineren Ausrüstungsgegenstände sind, nach Kategorien geordnet, mit Pauschalsummen anzuführen. Im übrigen sind die Voranschläge nach Art derjenigen aufzustellen, welche die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke für die Wiener Gemeindeverwaltung anfertigt. Die erwähnten Voranschläge bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Wien. Diese Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die veranschlagten Investitionen für das Geschäft oder den Betrieb der Gesellschaft erforderlich sind. Vor der Anschaffung des von der Gemeinde Wien genehmigten Bedarfes an Kabeln, Transformatoren und Zählern hat ihr die Gesellschaft die im einzelnen Falle eingeholten Offerte bekanntzugeben. Sie ist verpflichtet, die ihr von der Gemeinde Wien namhaft gemachten Lieferanten und Einheitspreise anzunehmen, wenn sie in technischer und kaufmännischer Hinsicht für die Gesellschaft mindestens gleich vorteilhaft sind wie die von ihr selbst vorgeschlagenen. Bei kleineren Ausrüstungsgegenständen unterliegt die Gesellschaft in Bezug auf die Wahl der Lieferanten und Preise keiner Beschränkung.

γ) Alle unter a) und β) bezeichneten Herstellungen und Lieferungen müssen nach Ausmaß und Beschaffenheit der erfolgten Bestellung entsprechen; die Gemeinde Wien ist berechtigt, sich hievon zu überzeugen. Die Gesellschaft hat ihr bei diesen Herstellungen und Lieferungen den Zeitpunkt, mit dem sie den investierten Gegenstand in Benützung genommen hat, anzuzeigen.

Die unter a) und β) vorgesehenen Erklärungen der Gemeinde Wien müssen binnen vier Wochen abgegeben werden, widrigenfalls der Antrag der Gesellschaft als genehmigt gilt. Zur Abgabe dieser Erklärungen ist die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke ermächtigt.

Bei den für die Ermittlung des Übernahmepreises in Betracht zu ziehenden Investitionen wird die Abschreibung von $4\frac{1}{2}\%$ (Punkt 8) für die Zeit vom 1. November des Geschäftsjahres, in dem der investierte Gegenstand in Benützung genommen worden ist, bis zum Übernahmestage berechnet.

Investierte Arbeiten oder Lieferungen, die bei der Ermittlung des Übernahmepreises außer Betracht bleiben, fallen bei der Einlösung der Gemeinde Wien ohne Entgelt zu, wenn sie Bestandteile anderer an die Gemeinde Wien vertragsmäßig übergehender Vermögensgegenstände geworden sind und ohne Beschädigung dieser nicht abgetrennt werden können. Trifft die Voraussetzung nicht zu, so verbleiben sie im Eigentume der Gesellschaft.

10. Mit dem Übernahmestage werden sowohl der zwischen der Gemeinde Wien und der Gesellschaft abgeschlossene Vertrag vom 6./7. September 1889, als auch das Übereinkommen vom 3. Juli 1903, insofern es mit der Gesellschaft errichtet ist, aufgelöst.

11. Die für dieses Rechtsgeschäft etwa zu entrichtenden Gebühren trägt die Gemeinde Wien.

12. Beide Teile verzichten auf die Anfechtung des vorliegenden Übereinkommens wegen Verkürzung über die Hälfte.

13. Sofern dieses Übereinkommen unbewegliche Sachen und die darauf bezüglichen Rechtsverhältnisse betrifft, ist hierüber ein Vertrag zu errichten; für den übrigen Inhalt des Übereinkommens sind zwischen der Gemeinde Wien und der Gesellschaft Schlußbriefe auszuwechseln. Die Unterfertigung des Vertrages und die Auswechslung der Schlußbriefe erfolgt spätestens bis zum 25. des dem Übernahmestage vorangehenden Monats.

Art. III. Bis zu dem in das Jahr 1914 fallenden, im Vertrage vom 6./7. September 1889 festgesetzten Einlösungstermine ist die Gemeinde Wien als Inhaberin der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ jederzeit berechtigt, die Baustellen bei der Zentrale (Einlagez. 2716, 2717, 2718, 2897, 2898, 2899, 3741 des Grundbuchs für den II. Bezirk) in ihr Eigentum zu übernehmen und der Gesellschaft eine diesbezügliche Erklärung zukommen zu lassen.

Der für diese Baustellen zu entrichtende Übernahmepreis wird in der Weise ermittelt, daß der Wert der Baustellen für den 30. April 1906 mit 180 000 K angenommen und diesem Werte die von ihm zu berechnenden 4^o/_oigen Zinsen für die Zeit vom 30. April 1906 bis zum Zahlungstage hinzugeschlagen werden. Zinseszinsen werden hiebei nicht angerechnet. Die Abtretung der erwähnten Baustellen erfolgt lastenfrei. Die Gemeinde Wien ist jedoch andererseits auch verpflichtet, sich über eine jederzeit zulässige Aufforderung der Gesellschaft binnen drei Monaten darüber zu erklären, ob sie von dem ihr oben eingeräumten Kaufrechte Gebrauch macht. Wird innerhalb der erwähnten Frist keine Erklärung abgegeben, so ist das Kaufrecht erloschen. Kommt der Ankauf der Baustellen durch die Gemeinde Wien zustande, so wird hierüber ein Übereinkommen errichtet. Mit dem Tage der Unterfertigung desselben tritt die Gemeinde Wien in den physischen Besitz der Baustellen. Die Zahlung des Übernahmepreises erfolgt sodann binnen vierzehn Tagen in Baren.

Art. IV. Die Gesellschaft wird in der Zeit vom Abschlusse dieses Übereinkommens bis zum 30. April 1912 Verträge über die Lieferung von Kohle und Öl auf keine längere als dreijährige Dauer abschließen. In demselben Zeitraume wird sie ferner keine mehrjährigen Stromlieferungsverträge unter Festsetzung von Preisen, die sich von Zeit zu Zeit vermindern, und keine mehrjährigen Verträge mit Lieferanten unter Festsetzung von Preisen, die sich von Zeit zu Zeit erhöhen, abschließen.

Für den Geschäftsbetrieb der Wiener Elektrizitäts-Erzeugungs- und Lieferungs-Anlagen der Gesellschaft gelten in dem Zeitraume zwischen der erfolgten Kündigung und dem Übernahmestage nachstehende Bestimmungen:

a) Der Direktor der städtischen Elektrizitätswerke und dessen Stellvertreter sind mit der Wahrung der Interessen der Gemeinde Wien hinsichtlich des oberwähnten Geschäftsbetriebes betraut. Die Gemeinde Wien ist außerdem berechtigt, behufs Wahrung dieser Interessen zur Gesellschaft höchstens drei Beamte zu entsenden, denen zwei Kanzleiräume, einer im Stadtbureau und einer in der Zentrale der Gesellschaft, zur Verfügung zu stellen sind. Um allen dorerwähnten Beamten Einblick in die Gebarung und Betriebsführung der Wiener Elektrizitäts-Erzeugungs- und Lieferungs-Anlagen der Gesellschaft zu gewähren, wird es ihnen freigestellt sein, die diesbezüglich von ihnen gewünschten, auf die Zeit nach erfolgter Kündigung Bezug habenden Einsichten und Aufschlüsse bei der Direktion der Gesellschaft zu verlangen, die ihnen die Einsichten gestatten und die Aufschlüsse entweder unmittelbar oder durch geeignete Beamte erteilen wird. Dagegen werden die oben erwähnten Beamten der Gemeinde Wien keine Verfügungen zu treffen berechtigt sein und sich der Kanzleiordnung sowie den Betriebsvorschriften der Gesellschaft zu fügen haben, solange sie sich bei ihr aufhalten.

b) Alle Verfügungen der Gesellschaft, deren Wirkungen über den Übernahmestag hinausreichen, bedürfen — insbesondere soweit sie Vermehrungen des Personals oder Erhöhungen, sei es

der ständigen Bezüge, sei es der Löhne desselben, enthalten und eine Steigerung der Gesamtsumme dieser Bezüge und Löhne um mehr als 6% jährlich, berechnet von dem für das Geschäftsjahr 1904/5 zu dem gleichen Zwecke verausgabten Betrage, herbeiführen — der Zustimmung der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke, widrigenfalls sie für die Gemeinde Wien nicht rechtsverbindlich sind und die Gesellschaft zum Erfasse eines eventuellen Schadens an erstere verpflichtet. Stromlieferungsverträge bedürfen nur dann der Zustimmung der erwähnten Direktion, wenn sie gegenüber den von der Gesellschaft sofort nach erfolgter Kündigung vorzulegenden Strombezugsbedingungen irgend welche Begünstigungen für die Abnehmer elektrischer Energie enthalten.

c) Die Gemeinde Wien kann an den Elektrizitäts-Erzeugungs- und Lieferungs-Anlagen der Gesellschaft mit deren Zustimmung Erweiterungen baulicher, maschineller und elektrischer Art vornehmen, wobei sie jedoch stets auf die Aufrechterhaltung des ungestörten Betriebes dieser Anlagen volle Rücksicht zu nehmen hat.

d) Die Gesellschaft hat dem Sparvereine für die Beamten und der Spar- und Unterstützungs-kasse für Lohnarbeiter in den der Kündigung folgenden Geschäftsjahren mindestens dieselben Beiträge zuzuwenden, wie in dem der Kündigung vorangegangenen Geschäftsjahre.

Art. V. Zur Erzielung billigerer Preise nehmen beide Teile die gemeinschaftliche Bestellung nachfolgender Materialien, und zwar von Kohle, Öl, Kabeln, Transformatoren und Zählern in Aussicht, worüber das Nähere von Fall zu Fall im gegenseitigen Einvernehmen bestimmt wird.

Art. VI. Die Gemeinde Wien gestattet der Gesellschaft für solange, als diese ihre Wiener Elektrizitäts-Erzeugungs- und Lieferungs-Anlagen besitzt, die Benützung nachstehender städtischer Straßen, u. zw. der Wehli-, Waghau-, Hiller- und der Handelskaistraße, für die bestehenden Wasser-Zu- und -Ableitungsanlagen der Zentralstation der Gesellschaft. In dieser Benützung ist auch die Befugnis zu Erneuerungs- und Erhaltungsarbeiten inbegriffen. Für die gleiche Zeitdauer verzichtet die Gemeinde Wien auf den Widerruf aller Kabellegungsbewilligungen, die der Gesellschaft unter dem Vorbehalte eines solchen Widerrufs erteilt worden sind, und auf die Entfernung des Kabels in der Wiberstraße im I. Bezirke, die sie vom Stadterweiterungsfonds verlangt hat. Die Gesellschaft ist jedoch verpflichtet, die erwähnten Wasser-Zu- und Ableitungsanlagen sowie Kabel über Aufforderung der Gemeinde Wien innerhalb einer angemessenen Frist auf ihre Kosten umzulegen, wenn sie öffentliche Arbeiten, die von der Gemeinde Wien ausgeführt werden, im Wege stehen. Die Gemeinde Wien wird auch der Benützung fremder Grundstücke für die obgenannten Wasser-Zu- und -Ableitungsanlagen und für Kabel der Gesellschaft nicht hindernd entgegenreten.

Art. VII. Als Entgelt für die im Artikel VI eingeräumten Benützungsrechte erhält die Gemeinde Wien von der Gesellschaft vom 1. Jänner 1906 an solange, als die Gesellschaft ihre Wiener Elektrizitäts-Erzeugungs- und Lieferungs-Anlagen besitzt, eine jährliche Abgabe von 15% jenes Betrages, um den die in jedem Geschäftsjahre aus den Wiener Elektrizitäts-Erzeugungs- und Lieferungs-Anlagen der Gesellschaft erzielten Bruttoeinnahmen für Stromlieferung und Zählermiete, die aus demselben Geschäftsbetriebe fließenden Bruttoeinnahmen des Geschäftsjahres 1904/1905 übersteigen. Für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1906 wird diese 15%ige Abgabe von einem Drittel des im Geschäftsjahre 1905/1906 eingetretenen Zuwachses an solchen Bruttoeinnahmen entrichtet. Die Bezahlung der Abgabe erfolgt binnen 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres. Von dem Zuwachse an Bruttoeinnahmen, welcher der in diesem Artikel vorgesehenen Abgabe unterliegt, ist die im § 10 des Vertrages vom 6./7. September 1889 festgesetzte 3%ige Abgabe nicht zu entrichten.

Art. VIII. Die Gemeinde Wien gestattet der Gesellschaft für solange, als diese ihre Wiener Elektrizitäts-Erzeugungs- und Lieferungs-Anlagen besitzt, die Herstellung von Hausanschlüssen, und zwar auch in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar, gegen bloße, drei Tage vor Beginn der Arbeiten an das Stadtbauamt zu erstattende Anzeige. Durch die Herstellung solcher Hausanschlüsse dürfen jedoch öffentliche Arbeiten, welche die Gemeinde Wien ausführt, nicht behindert werden.

Art. IX. Die Gemeinde Wien zieht die von ihr eingebrachten Klagen wegen Anschlusses der Häuser Nr.-Nr. 13, Reissnerstraße und Nr.-Nr. 10, 12, 14 und 16, Rechte Bahngasse an das Kabelnetz der Gesellschaft und wegen Umwandlung eines Sekundäranschlusses für das Haus V., Margaretenstraße Nr. 94, in einen Primäranschluß unter gegenseitiger Aufhebung der noch nicht bezahlten Prozeßkosten zurück. Die Gesellschaft steht ihrerseits von allen Beschwerden, Rekursen und

sonstigen Rechtsmitteln ab, die sie gegen die Verfügungen des Magistrates in Bezug auf die Wasser-Zu- und -Ableitungsanlagen bei der Zentralstation und in Bezug auf die Herstellung neuer Hausanschlüsse eingebracht hat. Die Gemeinde Wien wird die im Artikel VI, Absatz 1, enthaltene Vereinbarung der k. k. n.-ö. Statthalterei anzeigen. Im Hinblick auf diese Vereinbarung verzichtet die Gesellschaft bezüglich der im Art. VI, Absatz 1, angeführten Straßengründe auf die begehrte zwangsweise Bestellung einer Servitut für die Wasser-Zu- und -Ableitungsanlagen der Zentralstation und wird das diesbezügliche Enteignungsansuchen zurückziehen. Soweit sich dieses Ansuchen auf Grundstücke dritter Personen bezieht, wird die Gesellschaft jetzt oder später, jedenfalls aber, sobald es die Gemeinde Wien verlangt, das Verfahren fortsetzen; die Gemeinde Wien wird sie bei dessen Durchführung tunlichst unterstützen. Die Gesellschaft verzichtet auf die Schadenersatzansprüche, die sie aus Anlaß der bisher erfolgten Ablehnung von Ansuchen wegen Herstellung neuer Hausanschlüsse gegen die Gemeinde Wien erheben zu können glaubt.

Art. X. Punkt II des Übereinkommens vom 3. Juli 1903 wird folgendermaßen abgeändert: Jedes Haus, welches, gemessen parallel zur Aße der Straße, in der das Haus liegt, nicht weiter als 40 m von dem nächsten Straßenkabel der Gesellschaft entfernt ist, darf von letzterer an ihr Kabelnetz angeschlossen werden. Doch dürfen gemäß Punkt IIIb des oberwähnten Übereinkommens an Speise- oder Ausgleichskabel, die nach dem 3. Juli 1903 gelegt worden sind, keine Anschlüsse hergestellt werden. Diese Bestimmung findet auch auf Hausanschlüsse Anwendung, die über private Grundstücke hergestellt werden, den k. k. Prater ausgenommen.

Art. XI. Die zwischen der Gemeinde Wien und der Gesellschaft gegenwärtig bestehenden Vertragsverhältnisse bleiben aufrecht, insofern sie nicht durch dieses Übereinkommen eine Abänderung erfahren. Insbesondere werden die der Gemeinde Wien nach dem Vertrage vom 6./7. September 1889 zustehenden Einlösungsrechte durch das gegenwärtige Übereinkommen nicht berührt.

Art. XII. Die Gemeinde Wien wird der Gesellschaft in den auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Angelegenheiten das tunlichste Entgegenkommen bezeugen.

Art. XIII. Die für dieses Rechtsgeschäft etwa zu entrichtenden Gebühren trägt die Gemeinde Wien.

Internationale Elektrizitäts-Gesellschaft.

An die Gemeinde Wien.

Sie haben uns am heutigen Tage durch Herrn Magistratsrat Dr. Max Weiß als Ihren laut Original-Vollmacht vom 29. November 1904 ausgewiesenen Vertreter mündlich erklärt, daß Sie zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 23. März 1906, Z. 3536, den von uns in unserem Schreiben vom 31. März 1906 gestellten Antrag zum Abschlusse eines Übereinkommens in betreff unserer Wiener Elektrizitäts-Erzeugungs- und Lieferungs-Anlagen vollinhaltlich annehmen, was wir Ihnen hiemit bestätigen.

Wien, am 31. März 1906.

Union-Bank.

Z. 1047.

Wien, am 31. März 1906.

An die Gemeinde Wien.

Wir stellen Ihnen den Antrag, mit uns nachstehendes

Übereinkommen.

abzuschließen:

Artikel I. Für den Fall, als die Gemeinde Wien als Inhaberin der Firma „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk“ die Wiener Elektrizitäts-Erzeugungs- und Lieferungs-Anlagen der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft auf Grund des im beigehefteten Schreiben der genannten Gesellschaft vom 31. März 1906 enthaltenen Übereinkommens, das die Union-Bank hiemit zur Kenntnis nimmt, erwerben sollte, treten nachstehende Vereinbarungen in Kraft:

Die Gemeinde Wien wird den Übernahmepreis nach Maßgabe der Zahlungsbedingungen, die im Artikel II, Punkt 8, letzter Absatz des erwähnten Übereinkommens enthalten sind, samt etwaigen Zinsen durch Anweisung bei der Union-Bank entrichten.

Verwaltungsbericht der Stadt Wien.

16

Sollte die Gemeinde Wien ein nur dem Zwecke der Erwerbung der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft gewidmetes Anlehen aufnehmen, so wird sie der Bank die Begebung dieses Anlehens zu einem Anlehenskurse übertragen, der hinter dem am Tage des Abschlusses des Anlehensvertrages an der Wiener Börse notierten Geldkurse eines der folgenden städtischen Anlehen, und zwar entweder des Gasanlehens vom Jahre 1898, oder des Elektrizitätsanlehens vom Jahre 1900, oder des Investitionsanlehens vom Jahre 1902 um 2 Prozent zurückbleibt. Der Übernahmskurs darf sich jedoch in keinem Falle höher als 98½ Prozent stellen. Welches der erwähnten Anlehen als Grundlage für die Festsetzung des Begebungskurses zu dienen hat, bestimmt die Gemeinde Wien nach ihrem Ermessen.

Der Anlehensvertrag soll hiebei unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen vereinbart werden, welche das finanzielle Abkommen über die Begebung des Elektrizitätsanlehens vom Jahre 1900 enthält. Die Schuldverschreibungen werden inbezug auf Währung und Text den Schuldverschreibungen jenes Anlehens entsprechen, welches als Grundlage für die Festsetzung des Begebungskurses gedient hat.

Die Union-Bank ist zur Übernahme des betreffenden Anlehens unter den vorstehenden Bedingungen verpflichtet.

Sollte die Geldbeschaffung für die Erwerbung der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft durch ein auch anderen Zwecken dienendes Anlehen erfolgen und die Union-Bank an der Begebung dieses Anlehens nicht beteiligt sein, so wird die Gemeinde Wien sechs Monate nach Abschluß des betreffenden Anlehensvertrages, spätestens aber 3 Jahre nach dem Tage, an dem sie die Wiener Elektrizitäts-Erzeugungs- und Lieferungs-Anlagen der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft übernommen hat, an die Union-Bank eine Entschädigung von 2 Prozent des für diese Anlagen zu bezahlenden Übernahmepreises entrichten.

Artikel II. Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Übereinkommens wegen Verfürgung über die Hälfte.

Artikel III. Die für dieses Rechtsgeschäft etwa zu entrichtenden Gebühren trägt die Gemeinde Wien.

Union-Bank.

ad Nr. 1047.

Wien, am 31. März 1906.

An die Gemeinde Wien.

Sie haben uns am heutigen Tage durch Herrn Magistratsrat Dr. Max Weiß als Ihren laut Original-Vollmacht vom 29. November 1904 ausgewiesenen Vertreter mündlich erklärt, daß Sie zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 23. März 1906, Z. 3536, den von uns in unserem Schreiben vom 31. März 1906 gestellten Antrag zum Abschlusse eines Übereinkommens in betreff der Geldbeschaffung für die allfällige Erwerbung der Wiener Elektrizitäts-Erzeugungs- und Lieferungs-Anlagen der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft vollinhaltlich annehmen, was wir Ihnen hienit bestätigen.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 24. April hat die Gemeinde Wien von dem ihr zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch gemacht; dieser Beschluß hat folgenden Wortlaut: „Die Gemeinde Wien spricht als Inhaberin der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ im Monate April 1906 die ihr im Artikel I des Übereinkommens mit der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft vom 31. März 1906 vorbehaltene Kündigung aus und erwirbt demgemäß vom 1. Mai 1908 an die Wiener Elektrizitäts-Erzeugungs- und Lieferungs-Anlagen der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft unter den im Artikel II des erwähnten Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen“. Diese Erklärung wurde sowohl der Union-Bank als auch der Gesellschaft am 28. April 1906 zugestellt.

d) Überwachung der elektrischen Einrichtungen in Privatgebäuden.

Das von der Regierung in der Ministerialverordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, angekündigte Regulativ für elektrische Anlagen ist auch im Berichtsjahre noch nicht erschienen. Das Stadtbauamt mußte daher wieder in Handhabung des bau-

und feuerpolizeilichen Dienstes hinsichtlich der elektrischen Anlagen auf Grund der vom Wiener elektrotechnischen Vereine aufgestellten Sicherheitsvorschriften amts-handeln.

Es wurden vom Stadtbauamte 588 Einrichtungen in Privatgebäuden für Beleuchtung und Kraftübertragung in Bezug auf die Sicherheit überprüft.

Ein großer Teil dieser Überprüfungen entfällt auf die Theater und sonstigen Vergnügungsanstalten sowie auf größere gewerbliche Betriebsanlagen. Es wurden 935 Lokalausweise und Überprüfungen hinsichtlich der elektrischen Einrichtungen in Geschäftslökalen, Warenhäusern u. dgl. vorgenommen, soferne diese als sicherheitsgefährlich dem Stadtbauamte angezeigt wurden, oder deren Besitzer (Mieter) eine derartige Untersuchung verlangten, und sodann das Nötige zur Behebung von Gebrechen und Mängeln veranlaßt.

Zur gewerbsmäßigen Herstellung und Leitung von Elektrizität wurden 40 Konzessionen vom Magistrate erteilt.

C. Blitzschutzanlagen auf städtischen Gebäuden.

Seitens der Gemeinde wurden 6 neue Blitzableiteranlagen auf folgenden städtischen Schulen ausgeführt: III. Bezirk, Dietrichgasse—Leonhardgasse; XII. Bezirk, Hezendorferstraße 9/11, Kindergarten Haebbergasse; XIII. Bezirk, Pfeifenbergergasse; XV. Bezirk, Sperrgasse. Ferner auf dem Friedhofsgebäude in Grinzing (XIX. Bezirk).

Die Prüfungen von Blitzableiteranlagen auf 173 städtischen Gebäuden wurden gemäß dem Stadtratsbeschlusse vom 10. Dezember 1903 vorgenommen und anschließend an diese Untersuchungen die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten ausgeführt.

Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion wurden auf städtischen Häusern 15 Dachständer neu aufgestellt und mit Blitzschutzvorrichtungen versehen. Diese Arbeiten wurden vom Stadtbauamte überwacht. Ende 1906 waren von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion auf städtischen Gebäuden 220 Dachständer mit Blitzschutzvorrichtungen versehen.